

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Kinder, Jugend und Familie (FB51) 51.0	Drucksache 16771/14	Datum 04.04.2014
---	------------------------	---------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Jugendhilfeausschuss	24.04.2014	X					
Verwaltungsausschuss	06.05.2014		X				
Rat	27.05.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen Fachbereich 20	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	--	---	--

Überschrift, Beschlussvorschlag

Änderung

- **der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig - Kindertagesstätten-AVB - in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 20. Mai 2009**
- **der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig - Kindertagespflege -AVB - in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 19. Juni 2012**
- **des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 08. Mai 2012 sowie des Entgelttarifs für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 08. Mai 2012**

Beschlussvorschlag:

I. Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig - Kindertagesstätten-AVB - vom 20. Mai 2009 werden wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„In die Kindertagesstätten werden Kinder aus der Stadt Braunschweig aufgenommen, sofern die Platzverhältnisse die Aufnahme zulassen. Sofern mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen, erfolgt die Auswahl nach den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Aufnahmekriterien in der jeweils gültigen Fassung.“

Sachverhalt, Begründung, finanzielle Auswirkung: siehe nächste Seite

2. § 4 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Betreuungsverträge gelten längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres. Die gebuchten Betreuungszeiten (s. § 7) gelten grundsätzlich ebenfalls für ein Kindergartenjahr. Bei veränderten Betreuungsbedarfen ist, sofern in der Kindertagesstätte das gewünschte Angebot zur Verfügung steht, eine Änderung der Betreuungszeit in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte ohne Einhaltung von Fristen möglich. Im Übrigen sind die Betreuungszeiten so zu wählen, dass die Kerngruppenbetreuungszeit mit eingeschlossen wird.“

3. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das zu zahlende Betreuungsentgelt sowie das Essengeld kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermäßigt werden, sofern das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, dies nicht im Verschulden der Erziehungsberechtigten liegt, die Fehlzeit mindestens drei Wochen andauert und der Antrag spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Abwesenheit gestellt wird.“

4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kindertagesstätten werden in der Regel

- während der Sommerferien für die Dauer von drei Wochen,
- an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr,
- für bis zu zwei Tage im Jahr für Zwecke der Aus- und Fortbildung,

geschlossen.
Die Schließungstermine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.“

5. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Begrüßung und Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Verabschiedung von den Betreuungskräften.“

6. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Diese können in einer schriftlichen Erklärung weitere Personen zur Abholung berechtigen. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin/dem Leiter abgegeben haben. Das gleiche gilt, wenn ein Kind die Kindertagesstätte vor Ablauf der täglichen Betreuungszeit verlassen soll.“

7. § 18 wird wie folgt gefasst:

„Die Kindertagesstätten-AVB treten am 1. August 2014 in Kraft. Die bisher geltenden Kindertagesstätten-AVB in der Fassung vom 20. Mai 2009 treten außer Kraft.“

II. Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig - Kindertagespflege-AVB - vom 19. Juni 2012 werden wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das zu zahlende Betreuungsentgelt kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermäßigt werden, sofern das Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen kann, dies nicht im Verschulden der Erziehungsberechtigten liegt, die Fehlzeit mindestens drei Wochen andauert und der Antrag spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Abwesenheit gestellt wird.“

2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„Die Kindertagespflege-AVB treten am 1. August 2014 in Kraft. Die bisher geltenden Kindertagespflege-AVB in der Fassung vom 19. Juni 2012 treten außer Kraft.“

- III. Der Entgelttarif für die die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig vom 08. Mai 2012 (Entgelttarif KiTa) sowie der Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig vom 08. Mai 2012 (Entgelttarif KTP)
werden wie folgt geändert:

1. Satz 1 Entgelttarif KiTa wird wie folgt gefasst:

„Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 mit Wirkung vom 1. August 2014 folgende allgemeine privatrechtliche Entgelte für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung beschlossen.“

Satz 1 Entgelttarif KTP wird wie folgt gefasst:

„Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 mit Wirkung vom 1. August 2014 folgende allgemeine privatrechtliche Entgelte für die Förderung in der städtischen Kindertagespflege gemäß §§ 23 ff. SGB VIII beschlossen.“

2. § 2 Ziffer 2. 5. Punkt Entgelttarif KiTa und Entgelttarif KTP wird wie folgt gefasst:

„kinderbezogener Abzug in Höhe von 2.050,- € je minderjährigem Kind, das im Haushalt lebt, sowie für jedes weitere Kind, für das Kindergeld gewährt wird“

3. In § 2 Ziffer 3. Entgelttarif KiTa und Entgelttarif KTP wird Satz 5 wie folgt neu eingefügt:

„Sofern die Berechnung des maßgeblichen Einkommens vollständig oder teilweise auf einer Vorbehaltsberechnung beruht, ist für die endgültige Festsetzung des für die Vergangenheit zu entrichtenden Betreuungsentgelts immer das Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft entsprechend § 2 Ziffer 1 des Entgelttarifs zu berücksichtigen.“

4. § 6 Entgelttarif KiTa sowie § 4 Entgelttarif KTP wird wie folgt gefasst:

Dieser Entgelttarif tritt zum 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 8. Mai 2012 außer Kraft.

Begründung:zu I. 1.

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 31. Mai 2012 die Vorlage „Aufnahmekriterien für Krippe und Kindergarten in städtischen Kindertagesstätten“ (Drucksache Nr. 15251/12) beschlossen. Insofern sind die Allgemeinen Vertragsbestimmungen dahingehend zu aktualisieren.

zu I. 2.

Die bisherige Regelung sah formell die Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Quartalsende bei einer gewünschten Änderung der gebuchten Betreuungszeiten vor. Im Rahmen der Ermöglichung einer möglichst flexiblen und bedarfsorientierten Betreuung sind unnötige formelle Hürden zur Erhöhung der Kundenorientierung abzubauen.

zu I. 3.

Bei Anwendung der genannten Regelung handelt es sich regelmäßig um Ermäßigungen, die auf Grund von Mutter-Kind-Kuren zustande kommen. Wurden in der Vergangenheit für derartige Maßnahmen meist Aufenthalte von vier Wochen bewilligt, sind diese Kuren mittlerweile grundsätzlich auf 21 Tage angelegt. Die Anpassung der Antragsvoraussetzung auf eine Fehlzeit von mindestens drei Wochen erfolgt entsprechend zur Sicherstellung der ursprünglich beabsichtigten Zielsetzung auf Basis veränderter realer Begebenheiten.

Die bisherige Frist zur entsprechenden Antragstellung spätestens am letzten Tag der Fehlzeit erscheint als realitätsfern und wird entsprechend geändert.

Insofern wird mit den Änderungen die Erhöhung der Kundenfreundlichkeit angestrebt.

zu I. 4.

Nach § 5 Absatz 5 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) sollen sich die Fachkräfte in den Kindertagesstätten regelmäßig fortbilden. Die Träger sollen darauf hinwirken, dass die Fachkräfte mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Zur Umsetzung ist es erforderlich, die Einrichtungen aus organisatorischen Gründen zumindest für zwei Tage zu schließen. Diese Regelung entspricht dem Verfahren in der Trägerlandschaft.

zu I. 5.

Die bisherige Regelung, wonach die Aufsichtspflicht mit dem Verlassen der Kindertagesstätte endet, war nicht ausreichend präzise. Die bisherige Regelung würde dazu führen, dass keine Aufsichtspflicht mehr gegeben wäre, wenn ein Kind das Kindertagesstättengelände ohne Kenntnis der Betreuungskräfte verlassen würde.

zu I. 6.

Die Regelung wurde zur Klarstellung dahingehend ergänzt, dass die Eltern ihre Kinder von der Kindertagesstätte auch von weiteren Personen abholen lassen können, hierzu jedoch eine schriftliche Erklärung vorgelegt werden muss.

zu I. 7.

Redaktionelle Änderung zur Inkraftsetzung der neuen bzw. Außerkraftsetzung der bisherigen Regelung.

zu II. 1.

Siehe Begründung unter I. 3.

zu II. 2.

Siehe Begründung unter I. 7.

zu III. 1.

Redaktionelle Änderung

zu III. 2.

Die aktuelle Regelung benachteiligt Familien, die aufgrund der Ausschlusskriterien nach § 65 Einkommensteuergesetz kein Kindergeld erhalten. Dies ist der Fall, wenn Anspruch besteht auf

- Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Kinderzuschüsse aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden und die dem Kindergeld vergleichbar sind,
- Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, wenn sie dem Kindergeld vergleichbar sind.

Mit der beabsichtigten Änderung wird eine höhere soziale Gerechtigkeit für alle kinderreichen und somit finanziell belasteten Familien herbeigeführt, auch wenn die Lebensumstände die Gewährung des Kindergeldes nicht ermöglichen.

Des Weiteren beinhaltet der aktuell gültige Entgelttarif einen Abzug in Höhe von 2.045,17 Euro pro Kind, der aus Zeiten der Währungsumstellung von Deutscher Mark (kinderbezogener Abzug je Kind in Höhe von 4.000,- DM) auf Euro durch exakte Umrechnung resultiert. Die beabsichtigte Umstellung auf runde 2.050,- Euro führt zu dem Ergebnis, dass die Berücksichtigung eines im Haushalt lebenden oder kindergeldberechtigten Kindes auch in den Grenzbereichen der Entgeltstufen zwangsläufig zu einer Reduzierung um eine Entgeltstufe führt. Somit wird der ursprünglich beabsichtigte Regelungsinhalt der finanziellen Entlastung in Gänze sichergestellt.

zu III. 3.

Der Änderungsvorschlag basiert auf einer in das Jahr 2012 zu verortenden Entscheidung, die im Rahmen der entgelttarifkonformen Bearbeitung zu Unmut führte.

Hierbei wurde die Verringerung des zu entrichtenden Betreuungsentgelts für die Vergangenheit verwehrt, da die Berechnung des maßgeblichen Einkommens eines Haushaltsangehörigen unter Vorbehalt durchgeführt wurde, während die Ermittlung des zweiten maßgeblichen Einkommens endgültig erfolgte und im Rahmen der endgültigen Festsetzung des erstgenannten Einkommens bezüglich der eingetretenen Veränderung mit Hinweis auf § 2 Ziffer 3. Satz 2 nicht berücksichtigt wurde.

Der neu zu fassende Satz 5 stellt somit klar, dass die vorläufige Berechnung des maßgeblichen Einkommens die Festsetzung des zu entrichtenden Betreuungsentgelts insgesamt unter Vorbehalt stellt. In derartigen Fallkonstellationen führt dies zu dem Umstand, dass rückwirkende Veränderungen zu Gunsten der Erziehungsberechtigten frühestens drei Monate nach endgültiger Gesamtfestsetzung verjähren.

Zu III. 4.

Redaktionelle Änderung zur Inkraftsetzung der neuen bzw. Außerkraftsetzung der bisherigen Regelung.

Finanzielle Auswirkungen:Zu III. 2.

Nach erster Überprüfung des derzeitigen Fallbestandes könnte die Änderung aktuell weniger als zehn Erziehungsberechtigten zugutekommen. Der monetäre Umfang beträgt voraussichtlich maximal 2.200 Euro p. a., die in Form verringerter Einnahmen bzw. im Rahmen der Anrechnung der festgesetzten Betreuungsentgelte auf die Förderung städtischer Kooperationspartner in Form der erhöhten Förderung als Ausgabe den städtischen Haushalt belasten könnten. Aufgrund des Umfangs werden die dargestellten Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben aus dem zur Verfügung stehenden Budget gedeckt.

I. V.

gez.

Markurth
Erster Stadtrat

Anlagen